

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1969

6. Stück

19. Gesetz vom 20. März 1969, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955 und Nr. 12/1967, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.
20. Gesetz vom 20. März 1969 über die Erhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz).
21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Mai 1969, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1968, LGBl. Nr. 6, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, abgeändert wird.
22. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juni 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

19. Gesetz vom 20. März 1969, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955 und Nr. 12/1967, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955 und LGBl. Nr. 12/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Neubauten von Wohnhäusern, für Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, wodurch neuer Wohnraum geschaffen wird, der zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes bestimmt ist, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn

- a) die bauliche Vollendung nicht vor den 1. Jänner 1948, bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen nicht vor den 1. Jänner 1946 fällt;
- b) durch die Bauführung mindestens eine neue, für sich abgeschlossene Wohnung geschaffen wird und
- c) die Nutzfläche der einzelnen neu geschaffenen Wohnungen 130 m², bei Familien mit mehr als 4 Kindern 150 m² nicht übersteigt. Nutzfläche einer Wohnung ist die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch

ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung nicht zu berücksichtigen.

Nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind Wohnungen und Baulichkeiten, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benutzt werden.“

2. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Als Wohnhäuser im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Häuser, die zwar nicht ausschließlich, aber doch zumindestens zwei Dritteln Wohnzwecken dienen, sowie alle Bauführungen, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung BGBl. Nr. 4/1967 und des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, gefördert werden.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

20. Gesetz vom 20. März 1969 über die Erhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem

Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

(2) Abgabenschuldner ist, wem die Berechtigung rechtskräftig verliehen oder für den die Amtshandlung vorgenommen wurde, für die eine Verwaltungsabgabe vorgesehen ist.

(3) Landesverwaltungsabgaben sind die in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, Gemeindeverwaltungsabgaben die in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eingehobenen Verwaltungsabgaben.

(4) Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 2

(1) Für Amtshandlungen in den Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens, des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Agrarverfahrens und des Dienstrechtsverfahrens sowie für solche der Abgabenverwaltung sind keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Für die Verleihung einer Berechtigung oder die Vornahme einer Amtshandlung ist keine Verwaltungsabgabe aufzuerlegen, wenn die Tätigkeit der Behörde zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Aufgaben in Anspruch genommen wird.

(3) Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

§ 3

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist ein durch Verordnung der Landesregierung zu erlassender Tarif maßgebend, in dem die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach sachlichen Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von S 4.500,— festzusetzen sind.

Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Eine nach allgemeinen Merkmalen vorgesehene Abgabe ist nur dann einzuheben, wenn für die betreffende Amtshandlung nicht eine solche nach besonderen Merkmalen bestimmt ist.

§ 4

Mit der Verwaltung der Verwaltungsabgaben sind die Behörden des Landes (ausgenommen der Landeshauptmann), der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die im Sinne der Art. 97 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 118 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zur Mitwirkung an der Vollziehung von Landesgesetzen berufenen Bundesbehörden betraut (Abgabenbehörden).

§ 5

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der zur Verwaltung der Verwaltungsabgaben bestimmten Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich als Verwaltungsbehörden und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 6

(1) Die Verwaltungsabgaben sind von der für die Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen unbeschadet der im Finanzverfassungsgesetz 1948 geltenden Bestimmungen über die Verteilung der Abgabenerträge der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(2) Der Ertrag der von einer im § 4 genannten Bundesbehörde vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe ist dem Bund als Verwaltungskostenersatz für die Mitwirkung an der Vollziehung von Landesgesetzen zu überlassen.

(3) Der Ertrag der von der Behörde eines Gemeindeverbandes vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe ist dem Gemeindeverband als Verwaltungskostenersatz für die Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben zu überlassen.

§ 7

Soweit die im § 4 genannten Behörden nach den den Abgabetatbeständen zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften für die Ausübung der Aufsicht sachlich als Oberbehörde in Betracht kommen, sind sie für die im § 220 Abs. 1 bis 3 der Landesabgabenordnung vorgesehenen Aufgaben auch Oberbehörden auf dem Gebiete der Verwaltungsabgaben.

§ 8

Die im § 4 genannten Abgabenbehörden sind, soweit sie zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind, Vollstreckungsbehörden für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben.

§ 9

(1) Verwaltungsabgaben sind tunlichst im Spruch des Bescheides, der nach § 56 oder § 57 des Allge-

meinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 im Zusammenhang mit der Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, ergeht, von der Instanz festzusetzen, die durch ihren Bescheid die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bewirkt.

(2) Wurde die Entrichtung der Verwaltungsabgabe nicht in dem im Zusammenhang mit der Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe aufzuerlegen ist, ergehenden Bescheid auferlegt, oder ergeht über die Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt werden kann, kein Bescheid und wird die hierfür vorgesehene Verwaltungsabgabe nicht ohneweiters entrichtet, ist sie durch gesonderten Bescheid derselben Behörde nach § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 festzusetzen.

(3) Verwaltungsabgabenbescheide können auch mündlich erlassen werden. Für mündlich verkündete Bescheide gilt § 62 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß.

§ 10

Verwaltungsabgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides fällig, mit dem sie festgesetzt wurden.

§ 11

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuhoben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Abgabenschuldners oder der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 12

Die Art der Entrichtung der Verwaltungsabgaben ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 13

Das Gesetz vom 3. Juli 1929, betreffend die Erhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz), LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1947, LGBl. Nr. 8, wird aufgehoben.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit dem dritten der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Land- Der Landeshauptmann:
tages:

Krikler

Kery

21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Mai 1969, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1968, LBBl. Nr. 6, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbaubehilfe festgelegt werden, abgeändert wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1968, LGBl. Nr. 6, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird abgeändert wie folgt:

1.) Der § 1 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Die zu gewährende Wohnbeihilfe ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Wohnungsaufwandbelastung (§ 2) und der zumutbaren Wohnungsaufwandbelastung (§ 1 Abs. 1 Z. 4)“.

2.) Der § 2 hat zu lauten:

„Als Wohnungsaufwandbelastung gilt jener Betrag, der sich unter Zugrundelegung der angemessenen Nutzflächen (§ 1 Abs. 1 Z. 1) aus den auf die einzelne Wohnung entfallenden Annuitäten aller Hypothekendarlehen zur Finanzierung der Gesamtbaukosten, ausgenommen des Darlehens nach der Wohnbauförderung 1968, ergibt.“

3.) Der § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, wesentliche Voraussetzungen, die die Höhe der Wohnbeihilfe beeinflussen, zu melden. Dies gilt insbesondere für jede Änderung des Familieneinkommens und des Familienstandes. Die Höhe der Wohnbeihilfe ist nach diesen Grundlagen neu zu bemessen.“

Für die Landesregierung:

Kery

22. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juni 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Das Gesetz vom 30. November 1968, LGBl. Nr. 24, mit dem das Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 11/1966, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 6/1967, abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Der Eingang dieses Gesetzes hat wie folgt zu lauten: „Die Bestimmungen des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 11/1966, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 6/1967, werden abgeändert wie folgt: Der § 23 hat zu lauten:“.

2. Das Gesetz vom 30. November 1968, LGBl. Nr. 4/1969, mit dem die Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1968), ist wie folgt zu berichtigen:

a) In der Z. 14 (§ 66) hat es im Abs. 6 in der dritten Zeile anstelle von „wrđ“ richtig „wird“ zu lauten.

b) In der Z. 18 (§ 104) hat es in der zweiten Zeile anstelle von „vierzehntätig“ richtig „vierzehntätig“ zu lauten.

3. Das Gesetz vom 30. November 1968, LGBl. Nr. 5/1969, über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forst-

wirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im Art. I hat es anstelle von „Abchnitt 1“ richtig „Abschnitt 1“ zu lauten.
- b) Im § 4 Abs. 6 hat es in der dritten Zeile anstelle von „forstwirtschaftlichen“ richtig „forstwirtschaftlichen“ zu lauten.
- c) Im § 10 ist dem mit den Worten „Die Ausbildung zum Gehilfen“ beginnenden Text des ersten Absatzes die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.
- d) Im § 10 Abs. 3 lit. a hat es in der achten Zeile anstelle von „Käsereiwirtschaftschaft“ richtig „Käsereiwirtschaft“ zu lauten.
- e) Im § 13 ist dem mit den Worten „Eine in der Landwirtschaft“ beginnenden Text des dritten Absatzes die Absatzbezeichnung „(3)“ voranzustellen.
- f) Im § 13 Abs. 7 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „Zeitpunkt“ richtig „Zeitpunkt“ zu lauten.
- g) Im § 20 hat es in der vierten Zeile anstelle von „erhalten“ richtig „enthalten“ zu lauten.
- h) Im § 20 Z. I. lit. a hat es im Klammerausdruck anstelle von „körperliche“ richtig „körperliche“ zu lauten.
- i) Im § 21 hat es in der dritten Zeile anstelle von „Bertacht“ richtig „Betracht“ zu lauten.
- j) Im § 21 hat die Absatzbezeichnung anstelle von „d“ richtig „d)“ zu lauten.
- k) Im § 22 ist dem mit den Worten „Über das Ergebnis“ beginnenden Text des achten Absatzes die Absatzbezeichnung „(8)“ voranzustellen.
- l) Im § 23 Abs. 4 lit. e hat es in der zweiten Zeile anstelle von „Facharbeiter und Gehilfenprüfungen“ richtig „Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen“ zu lauten.